

Satzung

der Vereinigung Lübecker Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V. zu Lübeck

Gründungsdatum 20. Juni 1918

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2017 beschlossen.
Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Lübeck unter der Vereinsregister-Nr. 1109 HL

I. Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung Lübecker Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V. zu Lübeck“.
2. Ihr Sitz ist Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinigung ist Mitglied im Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.
5. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

II. Zweck

1. Die Vereinigung umfaßt Firmen, die als Schiffsmakler oder Schiffsagenten tätig sind oder sonstige Verträge in der Seeschifffahrt vermitteln oder tätigen. Sie schützt und fördert die gemeinsamen wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und vertritt sie gegenüber allen staatlichen, kommunalen und sonstigen Stellen.
2. Die Vereinigung darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, keine Kontrolle über den Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder ausüben und sich nicht parteipolitisch betätigen.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist freiwillig. Sie kann von jeder handelsgerichtlich eingetragen und / oder in Lübeck und dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck im Rahmen des unter II. Abs. 1 tätigen Firma beantragt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden und ist dem Vorsitzenden 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Mitgliederversammlung kann solche Mitglieder ausschließen, die sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig machen oder trotz zweifacher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen. Die Entscheidung ist endgültig.

6. Durch die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt kein Erlass von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Vereinigung haben gleiche Rechte und Pflichten und erkennen die Satzung an.
2. Die Mitglieder können von den Organen der Vereinigung Information, Rat und Unterstützung im Rahmen des Vereinszwecks verlangen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Vereinigung jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.
3. Sie sind verpflichtet, den angeforderten Jahresbeitrag zu entrichten und Beschlüsse auszuführen, die in Erfüllung des Zweckes der Vereinigung in Übereinstimmung mit der Satzung gefasst werden.
4. Die in den Mitgliedsfirmen tätigen Inhaber, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, Prokuristen oder Angestellten können in den Vorstand gewählt werden.

V. Organe

1. Die Vereinigung hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand
 - c) die Ausschüsse
 - d) die Geschäftsführung
2. Jegliche Tätigkeiten für die Vereinigung sind ehrenamtlich. Kosten, die in Ausübung dieser Tätigkeiten entstehen, sind von der Vereinigung zu erstatten.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand wählt durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Kassenführer und den Protokollführer. Der Gesamtvorstand kann ferner einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Vorschläge zur Förderung der Ziele der Vereinigung und ihrer Mitglieder zu unterbreiten und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand, die Mitglieder und die Sonderausschüsse ein und leiten die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder. Zu Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Benennung der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin, einzuladen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die laufenden Angelegenheiten der Vereinigung. Der Vorstand berät sie und kann in eiligen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit beschließen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig.
- 6 Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich oder mündlich abstimmen, ohne daß sich die Vorstandsmitglieder treffen.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes oder über Abstimmungen gemäß § VI Abs. 6 ist eine Niederschrift anzufertigen und von demjenigen Vorstandsmitglied, das den Vorsitz geführt hat, zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Berufung / Abberufung und Aufgabengestaltung obliegt dem Vorstand. Eine Vergütung für Geschäftsführungstätigkeiten ist ausgeschlossen.
9. Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Beisitzer mit beratender Funktion aber ohne Stimmrecht berufen und auch wieder abberufen. Dieses ist auch unterjährig zulässig.

VII. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens 31. März nach Schluss des letzten Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorsitzenden einberufen werden oder muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern vom Vorsitzenden innerhalb von einem Monat einberufen werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Mitglied in dieser Vereinigung sein muß. Jeder Bevollmächtigte darf neben seiner eigenen Stimme höchstens 1 weitere Stimme abgeben. Anträge von Mitgliedern und Aufnahmeanträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung regelt nach dieser Satzung die Aufgaben der Vereinigung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine innerhalb von drei Wochen erneut ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit es nicht durch Beschluß im Einzelfall oder nach den Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich anderen Organen übertragen worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) den Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- c) Ausschußmitglieder zu wählen,
- d) über den Jahresbericht des Vorstandes und
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes zu beschließen, sowie die Beiträge alljährlich festzusetzen,
- f) den Vorstand zu entlasten,
- g) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

Die Wahlen zum Vorstand müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Wahlen zu Kassenprüfern und Ausschußmitgliedern sowie bei Entscheidungen zu sonstigen Angelegenheiten, regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, ausgenommen, wenn aus der Versammlung ein anderes Verfahren gewünscht wird.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere alle Beschlüsse wiederzugeben hat. Das Protokoll ist zur jeweiligen nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugleich mit der entsprechenden Einladung den Mitgliedern zu übersenden, von der Versammlung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

VIII. Ausschüsse

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse vom Vorstand ernannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt und bevollmächtigt werden.
2. Die Ausschußmitglieder haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten, erforderlichenfalls schriftlich durch den Ausschußvorsitzenden.
3. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und beschließen mit einfacher Mehrheit, wobei im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

IX. Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fest.
2. Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn die Beitragszahlung nach der ersten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von einer Woche erfolgt.
3. Für das Jahr, in welchem eine Mitgliedschaft erworben, aufgegeben oder verloren wird, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

X. Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat laufend vollständige und ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung zu führen.
2. Zum Jahresabschluß ist ein Kassenbericht aufzumachen und von den Rechnungsprüfern zu überprüfen und zu bestätigen.

Für das neue Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Der Vorstand hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Kassenbericht und der Haushaltsplan sind den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

XI. Auflösung

1. Nur eine besondere zu dem Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung kann eine Auflösung der Vereinigung beschließen.

2. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Vereinigung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschließen. Eine Vertretung der Mitglieder durch schriftliche Bevollmächtigte ist in diesem Fall unzulässig.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Seemannsmission in Lübeck e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.